



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze verkündet
- ↓ Weitere Teile des Emittentenleitfadens der BaFin stehen zur Überarbeitung an
- ↓ Störerhaftung bei offenem WLAN

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Wohnimmobilienverwalter iSd § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO: Verwalter von Ferienwohnungen
- ↓ Versicherungsvermittler: Rundschreiben der BaFin zum Versicherungsvertrieb, Zusammenarbeit von VUs mit Vermittlern
- ↓ BMWi legt Entwurf für eine Vertrauensdiensteverordnung vor
- ↓ Referentenentwurf eines "Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung" mit Neuregelungen zur Telematikinfrastruktur und geplanten E-Health-Anwendungen

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Änderung der PSI-Richtlinie
- ↓ EuGH weist Klagen energieintensiver Unternehmen gegen Nachzahlung von EEG-Umlage ab
- ↓ EuGH-Urteil zur Verwendung einer Fotografie aus frei zugänglicher Website
- ↓ EU-Kommission konsultiert zur Besseren Rechtsetzung
- ↓ EU-Kommission veröffentlicht Erläuterungen zum Schutz grenzübergreifender EU-Investitionen
- ↓ EU-Kommission verabschiedet Verhaltenskodex zur Straffung und Beschleunigung der Beihilfenkontrolle
- ↓ Möglichkeit der Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Änderung der EU-ZustellungsVO (Nr. 1393/2007) und der EU-Beweisaufnahme Nr. (1206/2001)

- ↓
- ↓
- ↓

↓ Veranstaltungshinweise

- ↓ Deutsche Marktüberwachungskonferenz 2018, 20./21.09.2018 in Berlin
- ↓ 23.10.2018 - Veranstaltung zur E-Privacy-Verordnung

Privates Wirtschaftsrecht

Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze verkündet

Das Gesetz ist im BGBl. vom 13.07.2018, Teil I, Seite 1102 ff. verkündet worden. Die geänderten Regelungen aus dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG), der Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV) und dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie §§ 64 Abs. 2, 65a, 120 Abs. 8 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), § 46f des Kreditwesengesetzes (KWG) und Art. 13 dieses Gesetzes treten am 21.07.2018 in Kraft. Die übrigen geänderten Vorschriften aus dem WpHG, KWG, Vermögensanlagegesetz (VermAnlG), Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) sowie Geldwäschegesetz (GwG) etc. sind bereits am 14.07.2018 in Kraft getreten.

Die Änderungen sind aufgrund der unmittelbar geltenden (Börsen-) Prospektverordnung (EU)

2017/1129 sowie aufgrund weiterer europäischer Regularien erforderlich geworden.
Bundesgesetzblatt: [Link](#)
Vgl. auch die Informationen der BaFin: [Link](#)

Weitere Teile des Emittentenleitfadens der BaFin stehen zur Überarbeitung an

Nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vor Kurzem die Kapitel X – XIV des Emittentenleitfadens zur Überwachung von Unternehmensabschlüssen und zur Veröffentlichung von Finanzberichten zur Diskussion gestellt hat, widmet sie sich nun den Kapiteln VIII und IX zu Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile und zu notwendigen Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren.

Für die Überarbeitung sind auch in diesem Fall zahlreiche Änderungen maßgebend wie etwa durch die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie oder die Marktmissbrauchsverordnung, aber auch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung, Änderungen der Verwaltungspraxis sowie die (zukünftige) Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen. Der Leitfaden richtet sich an in- und ausländische Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind und soll praktische Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsrechts bieten sowie die Verwaltungspraxis der BaFin erläutern. Der Leitfaden ist jedoch nicht als juristische Kommentierung zu verstehen. Der Leitfaden wird künftig in Form verschiedener Module online zur Verfügung stehen.

Die geänderten Kapitel VIII und IX sind ohne Änderungsfunktion überarbeitet – Sie finden den Entwurf der BaFin unter: [Link zur BaFin-Homepage](#)

Hier finden Sie den bisherigen Emittentenleitfaden inkl. der derzeit geltenden Kapitel X-XIV (Stand 2013): [Link zur BaFin-Homepage](#)

Störerhaftung bei offenem WLAN

Der BGH bestätigt mit Urteil v. 26. Juli 2018, I ZR 64/17, die neue gesetzliche Regelung des Telemediengesetzes zur Störerhaftung mit kleinen Einschränkungen. Betreiber unverschlüsselter, offen zugänglicher WLANs können nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn im offenen Netzwerk von Dritten illegal Daten z.B. für Filesharing-Dienste hochgeladen werden. Allerdings können Sperrmaßnahmen vor Gericht eingeklagt werden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Rechteinhaberin eines Computerspiels ging gegen einen WLAN-Betreiber vor, über dessen offene Hotspots das Computerspiel illegal für eine Tauschbörse bereitgestellt und zum Download angeboten wurde.

Dagegen wehrte sich der Betreiber mit der Begründung, nicht selbst gegen geltendes Recht verstoßen zu haben. Der BGH kommt zu dem Schluss, dass ein Unterlassungsanspruch aufgrund der seit dem 13. Oktober 2017 geltenden Regelung im TMG nicht besteht.

Allerdings sieht das Gericht weiter Raum dafür, einen Zugang über den Dritte urheberrechtswidrige Uploads vornehmen, per Gericht sperren zu können. Dies kann von einer Registrierungspflicht für die Nutzer über eine Passwortverschlüsselung bis zur als Ultima Ratio anzusehende vollständigen Sperrung des Zugangs gehen. Damit stellt sich die Frage, ob damit künftig Sorgfaltspflichten, die bislang im Rahmen des Unterlassungsanspruchs durchgesetzt wurden, nun über einen Sperranspruch eingeklagt werden können.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Wohnimmobilienverwalter iSd § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO: Verwalter von Ferienwohnungen

Des Öfteren ist die Frage aufgekommen, ob Verwalter von Ferienwohnungen Wohnimmobilienverwalter im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO sind. Antwort: Ja. Die gewerbsmäßige Verwaltung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern für Dritte fällt unter die Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO. Ferienwohnungen und Ferienhäuser sind Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 549 BGB.

Die Verwaltung der eigenen Ferienwohnung(en) fällt dagegen nicht unter die Erlaubnispflicht, es handelt sich hierbei nicht um eine gewerbsmäßige Tätigkeit, sondern um die Verwaltung eigenen Vermögens. Außerdem fehlt es hier an dem Tatbestandsmerkmal "für Dritte".

Die Auffassung wurde vom BMWi bestätigt.

Versicherungsvermittler: Rundschreiben der BaFin zum Versicherungsvertrieb, Zusammenarbeit von VUs mit Vermittlern

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat am 17.07.2018 das Rundschreiben

11/2018 zur Zusammenarbeit (von Versicherungsunternehmen) mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb auf ihrer Homepage veröffentlicht.
Das BaFin RS Nr. 11/2018 enthält einen erläuternden Begleittext und – auf Anregung der IHK-Organisation - ein Muster für eine Beratungsbescheinigung. Das Rundschreiben ist hier veröffentlicht.
Das Rundschreiben 10/2014 (VA) wurde aufgehoben.

BMWi legt Entwurf für eine Vertrauensdiensteverordnung vor

Der Entwurf des BMWi soll bestimmte Vorschriften für Anbieter elektronischer Signaturen und anderer Vertrauensdienste sowie für Zertifizierungsstellen konkretisieren. Diese sog. Vertrauensdiensteanbieter bieten die zum Erhalt des Beweiswerts erforderliche Infrastruktur an, insbesondere für elektronische Signaturen und Siegel sowie elektronische Einschreib-Zustelldienste. Sie identifizieren ihre Nutzer zuverlässig, bevor sie die für die Erstellung von Signaturen und Siegeln erforderlichen Zertifikate herausgeben. Ferner führen sie für alle einsehbare Zertifikatsdatenbanken, über die jeder die Richtigkeit und Gültigkeit einer Signatur oder eines Siegels überprüfen kann. Diese sog. Vertrauensdienste ermöglichen es, grenzüberschreitend gerichtsfeste Verträge zu schließen, da ihre Beweiswirkung europaweit anerkannt wird.

Die Verordnung konkretisiert das Vertrauensdienstegesetz. Die Konkretisierungen betreffen die Barrierefreiheit von Vertrauensdiensten, die Deckungsvorsorge qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, die Dokumentation bei der Ausgabe qualifizierter elektronischer Zertifikate, die Vorsorge für die dauerhafte Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen und Siegel sowie die Anzeigepflichten zu qualifizierten elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten.

Der Entwurf ist auf der Seite des BMWi veröffentlicht.

Referentenentwurf eines "Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung" mit Neuregelungen zur Telematikinfrastruktur und geplanten E-Health-Anwendungen

Das BMG am 23.07.2018 den Referentenentwurf vorgelegt, der auch durchaus positive Neuregelungen zur Telematikinfrastruktur und zu geplanten E-Health-Anwendungen enthält. Von Relevanz sind insbesondere die Änderungen beim Datenzugang für den Patienten (§§ 291a, 291b SGB V) u.a. auf den Seiten 29 f., 57 ff., 128 ff. Krankenkassen müssen ihren Versicherten spätestens ab 2021 eine elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung stellen und sie darüber informieren.

DIHK-Position:

Eine Fristenregelung ist richtig, jedoch müssen die technischen Voraussetzungen bis dahin auch erfüllt und alle Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sein. Wichtig dabei ist auch, dass eine einheitliche Patientenakte implementiert wird. Parallel- bzw. Insellösungen einzelner Krankenkassen behindern u.a. den Informationsaustausch und sind deshalb zu vermeiden. Positiv ist zudem, dass zukünftig ein mobiler Zugriff auf medizinische Daten der ePA auch mittels Smartphone oder Tablet möglich sein soll und somit ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte. Der Entwurf ist hier abrufbar.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Änderung der PSI-Richtlinie

Die EU-Kommission hat einen Entwurf zur Änderung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vorgelegt. Die Richtlinie aus 2003, die 2013 schon einmal geändert wurde, soll nun in ihrem Anwendungsbereich auf öffentliche Unternehmen der Daseinsvorsorge erweitert werden. Zudem sollen Forschungsdaten einbezogen werden. Zur besseren Nutzbarkeit der Daten soll ein Echtzeitzugang zu dynamischen Daten bereitgestellt werden.

Ziel der Änderungen ist es, die Menge der im öffentlichen Sektor vorhandenen Daten stärker zugänglich zu machen, um dadurch neue Geschäftsmodelle zu befördern.

Die Definition des persönlichen Anwendungsbereichs in Art. 2 nimmt wie bisher Bezug auf die Definition des öffentlichen Auftraggebers.

EuGH weist Klagen energieintensiver Unternehmen gegen Nachzahlung von EEG-Umlage ab

Vier Unternehmen der Georgsmarienhütte-Gruppe sind damit gescheitert, eine Nachzahlung der

EEG-Umlage vor Gericht abzuwehren. Dabei geht es um Rabatte an energieintensive Unternehmen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wies eine entsprechende Vorlagefrage des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main ab (Rs. C-135/16).

Allerdings trifft der EuGH keine Feststellungen in der Sache. Die Vorlage zum EuGH sei bereits unzulässig gewesen, weil die Stahlhersteller als mittelbar Betroffene direkt Nichtigkeitsklage gegen den Kommissionsbeschluss beim Gericht der EU (EuG) hätten erheben müssen. Wenn sie von dieser Klagemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hätten, könnten sie sich jetzt nicht vor dem deutschen Verwaltungsgericht gegen die Bescheide des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAMF) zur Durchführung des Kommissionsbeschlusses wehren und in diesem Verfahren den EuGH anrufen.

Die Unternehmen hatten zwar gegen die Eröffnung des Beihilfeverfahrens durch die Kommission geklagt und diese Klage nach dem Abschluss des Verfahrens auf den Beschluss der Kommission umstellen wollen. Der EuGH hatte dies jedoch abgelehnt. Die Kläger hätten noch einmal neu gegen den Beschluss selbst klagen müssen. Die Unsicherheit der Unternehmen über das richtige prozedurale Vorgehen in diesem komplexen Verfahren geht nun zu ihren Lasten.

Von der Rückzahlungspflicht betroffen sind Rabatte, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung von 2012 energieintensiven Industrieunternehmen für 2013 und 2014 gewährt worden waren, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die Kommission hatte die Rabatte ebenso wie die EE-Förderung selbst als Beihilfen eingestuft, die meisten Rabatte aber für vereinbar mit EU-Recht erklärt. Nur ein „kleiner Teil“ gehe über das zulässige Maß an staatlicher Unterstützung hinaus und müsse zurückgefordert werden. Um solch eine Rückforderung ging es in den zugrunde liegenden Fällen.

Die Frage, ob die Rabatte zu Unrecht gewährt wurden, könnte aber doch noch vor dem EuGH geklärt werden. Denn die Bundesregierung hatte – im Gegensatz zu den Unternehmen – direkt vor dem EuG geklagt, jedoch bislang erfolglos: Das Gericht gab im Mai 2016 der Kommission Recht (T-47/16). Über die daraufhin eingelegten Rechtsmittel hat der EuGH noch nicht entschieden (C-405/16 P). Das Urteil des EuGH bleibt abzuwarten.

EuGH-Urteil zur Verwendung einer Fotografie aus frei zugänglicher Website

Nach Meinung des EuGH in der Rechtssache C-161/17 ist die Einstellung einer Fotografie, die mit Zustimmung des Urhebers auf einer Website frei zugänglich ist, auf eine andere Website erneut durch den Urheber zustimmungsbedürftig. Dieses Handeln sei als „Zugänglichmachung“ und eine „Handlung der öffentlichen Wiedergabe“ zu bewerten. Durch ein solches Einstellen werde die Fotografie auch einem neuen Publikum zugänglich gemacht.

Die Entscheidung erging auf Vorlage des BGH zu der Frage, ob der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ die Einstellung einer Fotografie auf eine Website erfasst, wenn die Fotografie zuvor ohne eine Beschränkung, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist.

Hintergrund war die Verwendung einer Fotografie für ein Schülerreferat und dessen Hochladen auf der Webseite der Schule, für die der Urheber ein Entgelt verlangte.

Das Urteil stärkt in diesen Fällen die Rechtsposition der Fotografen. Im Gegensatz zu den Entscheidungen „Vorschaubilder“ gilt es in Fällen der „Originalübernahme“ grds. die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

EU-Kommission konsultiert zur Besseren Rechtsetzung

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der Agenda für Bessere Rechtsetzung eröffnet, die noch bis 23.10.2018 läuft. Die Kommission möchte herausfinden, wie gut die Instrumente für eine bessere Rechtsetzung aus Sicht der Stakeholder in der Praxis funktionieren. Auch Verbesserungsmöglichkeiten sollen gesammelt werden. Die Ergebnisse werden in die Bestandsaufnahme der Kommission für ihren Rahmen für eine bessere Rechtsetzung einfließen, die sie im Frühjahr 2019 veröffentlichen wird.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte bereits an der vorangegangenen Kurz-Konsultation im Frühjahr mit einer Stellungnahme teilgenommen. Diese soll nun auch die Basis für die Beantwortung des Fragebogens werden. Aus Sicht des DIHK ist es wichtig, dass die Konsultationen und die Qualität der Folgenabschätzungen weiter verbessert werden; das zeigen die unvorhergesehenen Praxisfolgen europäischer Regulierungen immer wieder.

Deshalb wird der DIHK kurzgefasst fordern: Im Rahmen der Folgenabschätzungen sind auch indirekte Folgen stärker zu prüfen. Der KMU-Test muss effektiv angewendet werden. Alle möglichen Regelungsoptionen sind tatsächlich in Betracht zu ziehen. Zudem muss die Notwendigkeit eines Vorhabens ebenso wie das Vorliegen einer ausreichenden Kompetenz und die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ausführlicher geprüft und begründet werden. Bei Konsultationen müssen die Fragebögen zumindest in den Arbeitssprachen von Anfang an zur Verfügung stehen, sodass ausreichend Zeit für die Beantwortung besteht. Die Fragen sollten so formuliert werden, dass sie offen auch für kritische Standpunkte sind. Weitergehende Schritte sollten generell nicht vor Ablauf der Feedback-Fristen getroffen werden. Außerdem sind Konsultationen und Folgenabschätzungen auch in späteren Verfahrensstadien durchzuführen,

wenn weitreichende neue Belastungen in den Entwurf aufgenommen werden. Die Überarbeitung von Rechtsvorschriften im Rahmen von REFIT sollte strikt zum Bürokratieabbau genutzt werden, nicht dazu, neue Pflichten einzuführen.

EU-Kommission veröffentlicht Erläuterungen zum Schutz grenzübergreifender EU-Investitionen

Die Kommission hat am 19.7.2018 eine Mitteilung mit Erläuterungen zu den Rechten von Investoren in anderen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben. Sie soll zum einen Anlegern in der EU ihre Rechte verdeutlichen und damit helfen, diese vor nationalen Verwaltungsbehörden und Gerichten besser geltend machen zu können. Zum anderen soll sie den Mitgliedstaaten dabei helfen, das Unionsrecht richtig anzuwenden. Damit sollen die Rahmenbedingungen für Investitionen im EU-Binnenmarkt gestärkt werden. Erläutert werden insbesondere die Anforderungen, die sich aus den Grundfreiheiten (u.a. Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit), den Grundrechten (Eigentum, unternehmerische Freiheit und effektiver Rechtsschutz) und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz) ergeben.

Allerdings weist auch die Kommission selbst darauf hin, dass das EU-Recht nicht alle Probleme lösen kann, vor denen Anleger bei ihren Tätigkeiten stehen können. Auch aus diesem Grund gibt es bislang zahlreiche EU-interne bilaterale Investitionsschutzabkommen („Intra-EU-BITs“), die zusätzlichen Schutz vor Enteignung, unfairer Behandlung und Diskriminierung bieten und im Fall von Verstößen Schiedsgerichtsverfahren ermöglichen. Nach dem EuGH-Urteil Achmea sind diese Schiedsgerichte jedoch EU-rechtswidrig. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten zur Beendigung der Abkommen aufgefordert und hält auch die Energiecharta innerhalb der EU für unanwendbar. Indem die Kommission keine Ersatzmechanismen entwickelt, widerspricht sie indirekt ihrer eigenen Politik zur Förderung der Investitionstätigkeit – ein zentrales Ziel der Kapitalmarktunion und der Investitionsoffensive für Europa. Allein die Mitteilung wird nicht ausreichen, um nach dem EuGH-Urteil das Vertrauen der Anleger zu stärken und das Investitionsumfeld in der EU zu verbessern. Dazu ist neben einer konsequenteren Durchsetzung des EU-Rechts durch die EU-Kommission – auch im Wege von Vertragsverletzungsverfahren – angesichts fortbestehender Mängel in den nationalen Rechtsschutzsystemen ein EU-weiter verbindlicher Streitbeilegungsmechanismus erforderlich, wie ihn einige Mitgliedstaaten vorgeschlagen haben und wie ihn auch der DIHK fordert.

EU-Kommission verabschiedet Verhaltenskodex zur Straffung und Beschleunigung der Beihilfenkontrolle

Die EU-Kommission hat am 16.7.2018 einen neuen Verhaltenskodex für die Beihilfenkontrolle angenommen. Er gibt der Kommission, den Mitgliedstaaten und Unternehmen Orientierungshilfen zur praktischen Abwicklung von Beihilfeverfahren an die Hand, um deren effiziente und zügige Abwicklung, Transparenz und Vorhersehbarkeit zu verbessern. Dies betrifft sowohl Verfahren zur Genehmigung von Beihilfen als auch solche über Beschwerden zu unzulässigen Beihilfen. Im Verhaltenskodex wird u.a. erklärt, wie der Kontakt zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten abläuft und was in der Zeit vor der förmlichen Anmeldung der Beihilfen zu beachten ist. Auch wird beschrieben, wie die Behörden der Mitgliedstaaten Maßnahmen, bei denen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs unwahrscheinlich ist, durchführen können, ohne sie förmlich bei der Kommission zur Genehmigung anzumelden. Mitgliedstaaten sollen angeben können, welche Fälle für sie von besonders hoher Priorität sind, um eine zügige Abwicklung sicherzustellen. Über ein Netz nationaler Koordinatoren möchte die Kommission garantieren, dass sie bei Problemen sofort Unterstützung leisten kann. Auch das neue Instrument, durch Einholung von Marktauskünften direkt bei den zuständigen Behörden und Unternehmen sachdienliche Informationen einzuholen, wird erläutert. Auch die Zusammenarbeit bei der Überwachung staatlicher Beihilfen wird beschrieben. Schließlich erklärt die Kommission, wie Beschwerden über staatliche Beihilfen bearbeitet werden.

In den vergangenen Jahren hatte die Kommission das EU-Beihilferecht einer groß angelegten Modernisierung unterzogen, an der der DIHK sich mit zahlreichen Stellungnahmen beteiligt hatte. Ziel ist es, die Beihilfenkontrolle auf die Maßnahmen konzentrieren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt am stärksten beeinträchtigen, und zulässige Beihilfen zur Förderung von Investitionen, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung schneller durchführen zu können.

Möglichkeit der Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Änderung der EU-ZustellungsVO (Nr. 1393/2007) und der EU-Beweisaufnahme Nr. (1206/2001)

Mit den Vorschlägen soll die grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken und die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in Gerichtsverfahren beschleunigt und noch effektiver ausgestaltet werden.

Die Verordnungen sind wichtig für Unternehmen, die in grenzüberschreitende Gerichtsverfahren in der EU verwickelt sind.

Das BMJV hat zu den beiden Verordnungsvorschlägen eine Zusammenfassung gefertigt, die wir ebenfalls diesem Rundschreiben beifügen.

Veranstaltungshinweise

Deutsche Marktüberwachungskonferenz 2018, 20./21.09.2018 in Berlin

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWI) lädt in Kooperation mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zur "Deutschen Marktüberwachungskonferenz 2018" ein.

Einzelheiten finden Sie in der Einladung und im Programm in den Anlagen. Anmeldung bitte per Mail bis zum 31.08.2018 an: evpg@bam.de.

Die IHK-Organisation ist mit einem Vortrag von Dr. Sönke Voss von der IHK Bodensee-Oberschwaben zur "Selbstkontrolle entlang der Lieferkette als Baustein für Marktüberwachung und fairen Wettbewerb" vertreten.

23.10.2018 - Veranstaltung zur E-Privacy-Verordnung

Die E-Privacy-VO ist momentan Gegenstand intensiver Beratungen im Europäischen Rat. Es ist abzusehen, dass die Trilog-Verhandlungen wegen der gegensätzlichen Positionen von Parlament und Rat interessant werden dürften. Wir wollen uns mit diesem geplanten Gesetz intensiver beschäftigen und vor allem die Auswirkungen auf Unternehmen in einer Veranstaltung betrachten. Dazu laden wir Sie in Kooperation mit der Stiftung Datenschutz herzlich zum 23.10.2018, 10:30 Uhr – 16:00 Uhr in Berlin ein. Wir bitten Sie, sich den Termin zu reservieren. Eine Einladung mit Agenda erhalten Sie rechtzeitig vorher.
